

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	

Wir bestellen – im Namen und auf Rechnung des gemeldeten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Vertragsbedingungen auf Seite 2 f. Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

■ Standreinigung

Standgröße/m² _____

Die Reinigung erfolgt erstmals am letzten Aufbau-Tag ab 18:00 Uhr und täglich nach Messeschluss.

- Einmalige Reinigung der Bodenflächen und waagerechten Oberflächen von Tischen, Stühlen und Theken
- Entleeren der Abfallbehälter
- Saugen der Textilbeläge und/oder Wischen der Hartbeläge

Für die Dauer der Veranstaltung

- Ja
 Nein, nur an folgenden Tagen _____

Preise Standreinigung:

- Erste Reinigung nach Aufbauende: 2,50 EUR/m² (Pos. 30860)
 - Jede weitere Reinigung: 1,00 EUR/m² je Reinigung (Pos. 30861)
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

■ Dienstleistung inklusive Beratung

Standgröße/m² _____

Gerne berät Sie der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister individuell vor Ort über Sonderleistungen und zusätzliche Dienstleistungen.

Bitte ankreuzen	Teile-nummer	Beschreibung	EUR
<input type="checkbox"/> täglich	30862	Reinigung von Möbeln, Vitrinen, Türen, Trennwänden und Zargen; Glasreinigung; Exponate, Fahrzeuge, Absatzspuren entfernen und weitere Reinigungsarbeiten	46,30/Std.
<input type="checkbox"/> einmalig	30863	Folien ausschneiden	0,85/m ²
	30864	Folien ausschneiden und Nachreinigung der Bodenflächen	1,50/m ²
	30865	Standreinigung nach Standparty	Zuschlag 0,95/m ²

Beratungstermin vor Ort am _____ Ansprechpartner / Mobilnummer _____

■ Wichtig

Werden Bestellungen später als zwei Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 25 % des Rechnungswertes der Reinigungsleistungen berechnet (Pos. 30866).

Rechnungsgrundlage ist die Brutto-Ausstellungsfläche. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereiches (z. B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur Schlüsselübergabe mit dem Reinigungsdienstleister. Der Aussteller hat einen Stromanschluss innerhalb des Standes zur Nutzung durch das Reinigungspersonal bereitzustellen.

Eine Auftragsbestätigung wird an die oben angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Reklamationen müssen dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister spätestens am Tag nach der Ausführung bis 10:00 Uhr bekannt gegeben werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Die Messe München GmbH wird einen der beiden im Folgenden genannten Reinigungsdienstleister gemäß der angegebenen Zuständigkeit damit beauftragen, die bestellten Leistungen im Auftrag der Messe München GmbH zu erbringen:

Herrmann & Schmidt - Dienstleistungen
 Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München | Deutschland
 Tel. +49 89 949-24700 | Fax +49 89 949-24707
 orders@standreinigung.de | www.standreinigung.de
 ICM, Hallen A1 – A3, B0 – B3, C1 – C3, Eingang West, Freigelände FN

dias Gebäudemanagement GmbH
 Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München | Deutschland
 Tel. +49 89 949-24940 | Fax +49 89 949-24941
 muenchen.messe@dias-service.de | www.dias-service.de
 Hallen A4 – A6, B4 – B6, C4 – C6, Eingang Ost und Nord, Freigelände FM, FS



Geprüft nach Service-Qualität als Servicepartner der Messe München



Geprüft nach Service-Qualität als Servicepartner der Messe München

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Reinigungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestellung wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Messe München GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt. Alle ergänzenden Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Textform.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

1. Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang in Textform, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.
2. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister vor einer Einigung über alle Punkte eines Auftrages in Kenntnis des Auftraggebers mit der Auftragsdurchführung beginnt, ohne dass der Auftraggeber widerspricht.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ungehinderte und ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Etwaige durch die Mitwirkungspflicht entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, den Mitarbeitern und den Erfüllungsgehilfen des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ausreichend lange vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende ungehindert Zutritt zu Reinigungsflächen, Licht und Stromanschlüssen zu gewähren. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereichs (z.B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel am Tag vor Veranstaltungsbeginn an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister auszuhändigen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, seine vorab bezeichnete Mitwirkungspflicht zu erfüllen oder behindert er die Ausführung der bestellten Leistungen, so steht der Messe München GmbH ein Erfüllungsanspruch in voller Höhe zu.
4. Werden vom Auftraggeber bestimmte Reinigungs- und/oder Betriebsmittel vorgeschrieben, so stellt er diese dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister vor Ort kostenlos zur Verfügung. Wird die Messe München GmbH bzw. der von ihr beauftragte Reinigungsdienstleister aufgefordert, von dem Auftraggeber vorgeschriebene Betriebsmittel zu stellen, so werden diese dem Auftraggeber, soweit sie nicht Bestandteil der vorliegenden Bestellung sind, zum Verkaufspreis der Lieferanten des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters gemäß dessen jeweils aktuellen Verkaufspreisliste zuzüglich einer Verwaltungs- und Handlingspauschale von 20 % in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für Eignung, technische Funktionsfähigkeit und Unbedenklichkeit der von ihm vorgeschriebenen Betriebsmittel. Die Messe München GmbH bzw. den von ihr beauftragten Reinigungsdienstleister betrifft insoweit keine Prüfungspflicht.
5. Für die ordnungsgemäße Leistungserbringung ist durch den Auftraggeber sicherzustellen, dass sich die zu reinigenden Flächen sich in verkehrstüblichen, insbesondere in einem nicht übermäßig verschmutzten Zustand befinden. Soweit negative, nicht nur unerhebliche Abweichungen von diesem verkehrstüblichen Zustand die Leistungserbringung erschweren und/oder einen erhöhten Aufwand auslösen, ist die Messe München GmbH zu einer angemessenen Erhöhung der vertraglichen Vergütung berechtigt.
6. Die Leistungserbringung beschränkt sich auf die im Bestell-/Onlineformular Standreinigung angegebenen Leistungen. Zusätzliche Leistungen sind in einem abzustimmenden Beratungstermin vor Ort mit einem dafür autorisierten Mitarbeiter des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters zu klären und in Textform zu fixieren. Eine gesonderte Auftragsbestätigung für diese Zusatzleistungen ist nicht erforderlich.
7. Jegliche Betreiberverantwortung verbleibt beim Auftraggeber. Gegenüber dem zum Einsatz kommenden Reinigungspersonal des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ist der Auftraggeber im Rahmen des Üblichen und Zumutbaren weisungsbefugt. Für die von ihm erteilten Weisun-

gen trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Zu Weisungen gegenüber Erfüllungsgehilfen des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ist der Auftraggeber nicht berechtigt; solche Weisungen dürfen nur gegenüber dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister erteilt werden.

8. Ansprechpartner für die bestellten Leistungen und für etwaige Reklamationen und Schadensfälle ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister.

§ 3 Untervergabe der Leistung

1. Die Messe München GmbH und der von ihr beauftragte Reinigungsdienstleister sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Auftraggebers dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Sämtliche Erklärungen, die der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister oder dessen Erfüllungsgehilfen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem Auftraggeber abgeben, gelten als von der Messe München GmbH abgegeben. Sämtliche Erklärungen, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister oder dessen Erfüllungsgehilfen abgibt, gelten als gegenüber der Messe München GmbH abgegeben.

§ 4 Abnahme und Gewährleistung

1. Die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister ausgeführten Arbeiten sind nach deren Beendigung sofort vom Auftraggeber zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Ausführung bis 10:00 Uhr bekannt zu geben. Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Später eingehende Beanstandungen können nicht anerkannt werden.
2. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister zur Nacherfüllung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
3. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Beanstandungen vorgebracht, so ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister zur Nacherfüllung berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht bei Beanstandungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände, die dem Auftragnehmer nicht bekannt sein mussten, nicht an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister weitergegeben hat. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen getroffen hat.
4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 5 Aufmaß

1. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln.
2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.
3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und dem von der Messe München GmbH beauftrag-

ten Reinigungsdienstleister gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

1. Die Messe München GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
2. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet die Messe München GmbH im Rahmen der von dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, jedoch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR je Schadensfall. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
3. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Eine Haftung bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht nicht.
5. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter der Messe München GmbH und des von ihr beauftragten Reinigungsdienstleisters sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer.
6. Eine Haftung für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden und Schäden durch entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister eine Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, ihm nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, besteht keine Pflicht zur Leistung, solange das Leistungshindernis andauert und der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister den Kunden rechtzeitig in Textform hierüber informiert hat.